

Ausfertigung

Satzung zur Ersten Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde Sanitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Sanitz vom 18.11.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Sanitz vom 06.12.2005 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Sanitz erhält folgende Fassung:

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Sanitz

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze auf denen die maschinelle Straßenreinigung und der Winterdienst durchgeführt werden

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 0

(sechsmal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV)

keine Straßen

Reinigungsklasse 1

(sechsmal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist).

keine Straßen

Reinigungsklasse 2

(dreimal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist).

keine Straßen

Reinigungsklasse 3 – nur Fahrbahnen

(einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen alle Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist).

		Straßenreinigung	Winterdienst
1	Bahnhofstraße (nur im IV. Quartal)	x	x
2	Fritz-Reuter-Straße	x	x
3	Groß Lüsewitzer Weg	x	x
4	John-Brinckman-Straße	L 191	x
5	Rostocker Straße	B 110	x
6	Tessiner Straße	B 110	x

Reinigungsklasse 4 – nur Fahrbahnen

(14-tägige Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen alle Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 5 StrWG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist).

		Straßenreinigung	Winterdienst
1	Ahornring	x	x
2	Am Bahnhof	x	x
3	Am Kiebitzmoor	x	x
4	Am Moorweg	x	x
5	Am Sportplatz	x	x
6	Am Wiesengrund	x	x
7	An der Alten Gärtnerei	x	x
8	Bahnhofstraße (I. bis III. Quartal)	x	x
9	Buchenweg	x	x
10	Ernst-Schneller- Straße	x	x
11	Feldstraße	x	x
12	Friedensstraße	x	x
13	Friedhofsweg	x	x
14	Friedrich-von-Flotow-Ring	x	x
15	Gartenstraße	x	x
16	Großer Stein	x	x
17	Hanningsaal	x	x
18	Hof Sanitz	x	x
19	Köhlerring	x	x
20	Kranichmoor	x	x
21	Kriegholzring	x	x
22	Lindenstraße	x	x
23	Milchstraße	x	x
24	Neue Reihe	x	x
25	Niekrenzer Straße	x	x
26	Parkplatz Rostocker Straße	x	x
27	Parkweg	x	x
28	Plantagenring	x	x
29	Rudolf-Schick-Platz	x	x
30	Schwarzer Weg	x	x

31 Sülzer Straße	L 19	x	x
		Straßenreinigung	Winterdienst
32 Teschendorfer Straße		x	x
33 Waldweg		x	x
(Straßenreinigung nur Teilstück Rostocker Str. bis Abzweig E.-Schneller.-Str.)			
34 Walnussring		x	x
35 Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB)		x	x
36 Zum Brunnenhof		x	x
37 Zum Buchenkopf		x	x

Reinigungsklasse 5 – nur Fahrbahnen

(Reinigung der Fahrbahnen 1 x im Monat, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 5 StrWG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist).

		Straßenreinigung	Winterdienst
1 Am Damm	L 191	x	x
2 Am Hofsee	K 21 / L 191	x	x
3 An de Fűrwehr		x	x
4 An de Seen		x	x
5 Niekrenzer Damm		x	x
6 Ribnitzer Straße	L 191	x	x
7 Vörn Enn		x	x
8 Wendfeld	L 19	x	x

Öffentliche Straßen und Verbindungswege innerhalb geschlossener Ortslagen auf denen der Winterdienst durchgeführt wird

		Straßenreinigung	Winterdienst
1 Am Gutshaus		-	x
2 Am Teufelsmoor		-	x
3 An der Kugeleiche		-	x
4 Bollbrügge		-	x
5 Hohen Gubkow	K 21	-	x
6 Im Wald		-	x
7 Müllers Wiese		-	x
8 Niekrenzer Dorfstraße	L 191	-	x
9 Oberhof		-	x
10 Reppeliner Str.		-	x
11 Sanitzer Str.	L 19	-	x
12 Schwarzer Graben		-	x
13 Stormstorfer Str.	K 23	-	x
14 Teutendorf		-	x
15 Weidenweg		-	x
16 Zu den Wiesen / Am Wald		-	x

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Sanitz, 25.11.2008

Joachim Hünecke
Bürgermeister

**Öffentlich bekanntgegeben im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der
Gemeinde „Sanitzer Mitteilungen“ am 15. Dezember 2008**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Sanitz, 25.11.2008

Joachim Hünecke
Bürgermeister